

Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen

Beratung und Unfallverhütung

Sie werfen ein Auge auf die Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren im Feuerwehrdienst, beraten und schulen die Wehren: die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen. Über ihre Arbeit berichten wir und zeigen, dass Feuerwehren und Aufsichtspersonen sehr gut zueinander passen.

Mit ihren Leistungen stehen die Feuerwehr-Unfallkassen Feuerwehrangehörigen zur Seite, die im Feuerwehrdienst Unfälle erlitten haben. Eine gute Versorgung der Verunfallten ist wichtig. Aber noch viel entscheidender ist die Verhütung von Unfällen. Genauer gesagt sollen nicht nur Unfälle verhindert, sondern grundlegende Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen getroffen werden. Ein bedeutender Baustein dafür sind die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen. Der Begriff Aufsichtsperson ist sehr allgemein und nicht jeder kann gleich etwas damit anfangen.

Aufgaben der Aufsichtspersonen (AP)

Welche Aufgaben haben die Aufsichtspersonen (AP) bei den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung und wie wird man Aufsichtsperson? In Deutschland sind AP nach § 18 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), Mitarbeitende der Unfallversicherungsträger (also z.B. der Feuerwehr-Unfallkassen). Diese überwachen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und beraten Unternehmer und Versicherte. Unternehmer sind die Städte und Gemeinden und die Versicherten die Feuerwehrangehörigen.

Die Befähigung für diese Tätigkeit ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Grundvoraussetzung für eine Ausbildung zur Aufsichtsperson ist ein abgeschlossenes Studium (z.B. Ingenieur-, Natur- oder Gesundheitswissenschaften). Die Ausbildung zur AP beim Unfallversicherungsträger ist trägerübergreifend und dauert dann in der Regel etwa zwei Jahre.

Aus der Tätigkeit einer AP

Die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen sind oft selbst Mitglied einer FF und kennen die Abläufe somit sehr gut. Dies ist ein Vorteil, wenn sie in die Gemeinden und Städte fahren, um bei Feuerwehrhausbesichtigungen nicht nur auf die Sicherheitsorganisation und Unfallgefahren im Feuerwehrhaus zu achten (etwa in Flensburg, siehe **FEUERWEHR** 1-2/2023, S. 12), sondern auch in beratender Funktion zur Verfügung stehen. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Betätig-

ungsfeld von Aufsichtspersonen: Sie fahren auch zu Unfalluntersuchungen, um Ursachen von Unfällen herauszufinden und daraus Unfallverhütungsmaßnahmen abzuleiten.

Darüber hinaus nehmen Beratungen und Schulungen ein breites Feld ein. Auch über Internetseiten sowie per Newsletter oder App werden viele Informationen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an die Feuerwehren weitergeleitet. Um nur einen Teil der Schulungstätigkeit von Aufsichtspersonen zu nennen: Sie bilden Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren aus und regelmäßig fort, machen Ärztinnen und Ärzte für die Untersuchung von Atemschutzgeräteträgern und -trägerinnen fit und bieten Unterrichtseinheiten bei Lehrgängen für Wehrlösungen und Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte. Aufsichtspersonen beraten Architekten und Gemeinden bei Baumaßnahmen von Feuerwehrhäusern und sind dort wie auch in anderen Bereichen bereit, gemeinsame partnerschaftliche Lösungen für einen sicheren Feuerwehrdienst zu finden und umzusetzen.

Manchmal ist etwas Schärfe notwendig

Aber nicht immer ist es mit Beratungen und Empfehlungen getan. Bei Unfalluntersuchungen oder Feuerwehrhausbesichtigungen kommt es vereinzelt vor, dass unsichere Gerätschaften wie Tore, Fahrzeuge oder Einsatzgeräte vorgefunden werden, die eine erhebliche Gefährdung für die Sicherheit oder gar Leib und Leben darstellen. Dann muss eine Aufsichtsperson sofort handeln und darf auch in die Rechte anderer eingreifen. So sind schon Tore, Fahrzeuge oder Gerätschaften mit einer sofort vollziehbaren Anordnung außer Dienst gesetzt worden. Dieser zwingend erforderliche Schritt, um Unfälle sicher verhüten zu können, ist nicht immer sofort einsehbar. Er wird aber nach einer ausführlichen Erläuterung in der Regel doch als notwendige Unfallverhütungsmaßnahme erkannt.

Zwei kleine Beispiele machen deutlich, wie wichtig solche Maßnahmen sein können. So wurde ein Feuerwehrfahrzeug bei einer Besichtigung außer Dienst gesetzt, da alle Reifen porös waren und tiefe Einschnitte in den Seitenflanken aufwiesen. Das weitere Fahren hätte zu einem Reifenplatzer mit schweren Unfallfolgen führen können.



Überladen: Bei einem baugleichen Fahrzeug dieses Typs musste von der Aufsichtsperson die Reduzierung der Beladung um 600 kg gefordert werden, damit es mit mehr als zwei Personen genutzt werden darf.

In einem anderen Fall war ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) mit 500 l Wassertank und einer Besatzung von sechs Personen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg für den Straßenverkehr zugelassen worden. Im Feuerwehrhaus stand das Fahrzeug und wies ein Leergewicht (mit Fahrer) von 7.360 kg auf. Sobald eine zweite Person zusteigt, hatte das Fahrzeug das maximal zulässige Gewicht bereits erreicht! Daraufhin wurde mit sofortiger Anordnung verfügt, dass das Fahrzeug nur noch mit zwei Personen als Besatzung gefahren werden darf, bis 600 kg Beladung dauerhaft entfernt worden sind. Wäre das voll besetzte Fahrzeug ausgerückt, wäre es überladen gewesen. Einerseits kann es für den Fahrer/die Fahrerin das Fahren ohne gültigen Führerschein bedeuten und andererseits könnten die Fahreigenschaften gefährlich eingeschränkt sein.

Die Aufgabe der Aufsichtspersonen ist es, Überzeugungsarbeit zu leisten und das Verständnis für Unfallverhütungsmaßnahmen zu fördern. Dazu gehört immer ein glückliches Händchen und eine diplomatische Vorgehensweise.

Abteilung Prävention
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte